

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 8/2020

Montag, 20. Juli 2020

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	1 - 2
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS / WAS) des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe	2 - 3
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe	3 - 4

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herr Tobias Grath hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 19.06.2020, Az. 31-6024-00443/20 die Baugenehmigung zum Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Wirtschaftsgebäudes auf der Flur Nr. 91, 94 Gemarkung Ellhofen erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 19.06.2020
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Maximilian Sager, Bauwesen
EAPI 6024

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS / WAS) des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS / WAS) vom 01.12.2009, geändert durch Satzungen vom 22.11.2012 und 08.11.2018.

§ 1

§ 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 enthalten folgenden Wortlaut:

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Garagen und Carports gelten als selbstständige Gebäudeteile.

§ 2

§ 8 Abs. 1 enthält folgenden Wortlaut:

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS und die Veränderung, Stilllegung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich ist oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 3

§ 9a Abs. 1 Satz 2 enthält folgenden Wortlaut:

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet.

§ 4

§ 12 Abs. 3 bis 5 enthalten folgenden Wortlaut:

- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 5

§ 13 Abs. 2 Satz 1 enthält folgenden Wortlaut:

Auf die Gebührenschuld sind zum 31. März, 30. Juni und 30. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Sigmarszell, 18.06.2020
Zweckverband Wasserversorgung
Handwerksgruppe
Hans Kern, Vorstandsvorsitzender
EAPI 0280

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe

Der Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als drei Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird auf Antrag gewährt.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (6) Die Fahrtkosten zum Sitzungsort werden pauschal mit 15,00 Euro vergütet. Fällt der Sitzungsort mit dem Wohnort des Verbandsrates zusammen, wird die pauschale Fahrtkostenentschädigung nicht gezahlt. Sofern Verbandsräte am gleichen Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandschädigung in Höhe von 800,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ändert sich mit dem gleichen vom-Hundert-Satz, wie die Beamtenbesoldung.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Verbandsvorsitzenden Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Sigmarszell, 18.06.2020
Zweckverband Wasserversorgung
Handwerksgruppe
Hans Kern, Verbandsvorsitzender
EAPI 0280